

Bewerbung

für den Pirschbezirk "....." im Regionalforstamt **Siegen-Wittgenstein**

Mir ist bekannt und ich erkenne an, dass

1. die Vergabe eines Pirschbezirkes ausschließlich an Jäger erfolgt, die weder Inhaber oder Pächter eines Jagdbezirkes noch Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis (ausgenommen eine Erlaubnis zum Abschuss eines Einzelstückes) sind und
2. von einem Antragsteller für verschiedene Pirschbezirke Bewerbungen abgegeben werden können. Pro Pirschbezirk darf nur eine Bewerbung abgegeben werden. Die Vergabe erfolgt nur für einen Pirschbezirk.
3. die Auswahl unter den zugelassenen Bewerbern ausschließlich im Losverfahren erfolgt, wobei das Regionalforstamt durch vorherige Prüfung der Bewerbungsunterlagen für die Zulassung zum Losverfahren entscheidet.
4. für diesen Pirschbezirk folgendes Entgelt zu zahlen ist:
 - a) ein Grundpreis von (**siehe Beschreibung der Pirschbezirke**) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und
 - b) Preiszuschläge für freigegebene und zur Strecke gebrachte Trophäenträger der hohen Jagd in Höhe des Jagdbetriebskostenbeitrages ohne Grundbetrag entsprechend den Bestimmungen der geltenden Jagdnutzungsvorschrift und dem Faltblatt „Jagd im Forstamt Siegen-Wittgenstein“.
5. im Falle der Vergabe des Pirschbezirkes an meine Person ein Jagderlaubnisvertrag nach dem vom Regionalforstamt übersandten Muster abzuschließen ist.

Auf folgende Pirschbezirke in **diesem Forstamt** oder in **anderen Regionalforstämtern** des Landesbetriebes Wald und Holz NRW habe ich weitere Bewerbungen abgegeben:

.....
.....
.....

Wird eine meiner Bewerbungen für einen Pirschbezirk berücksichtigt, werden meine übrigen Bewerbungen gegenstandslos.

Ich bin damit einverstanden, dass das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Forstamt, Auskünfte über meine Vermögensverhältnisse und meinen Leumund einholen kann.

Mit meiner Bewerbung habe ich auch die mitübersandten Pirschbezirksbeschreibungen, in denen der Pirschbezirk näher erläutert wird, sowie den Muster-Jagderlaubnisvertrag mit Anlage zur Kenntnis genommen und die darin enthaltenen Bestimmungen anerkannt.

.....

(Name, Anschrift, Telefon-Nr. **-bitte in Blockschrift-**)

.....

(Datum und Unterschrift)



Anlage 5 zur BA Jagd 2015

**Jagderlaubnisvertrag
über die Beteiligung am Abschuss
- Vergabe eines Pirschbezirkes -**

(gemäß Tz. 2.1. der Betriebsanweisung „Jagd im landeseigene Forstbetrieb“)

Zwischen
dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-
Westfalen, dieser vertreten durch seinen Leiter, handelnd durch Beschäftigte des
Regionalforstamtes Siegen-Wittgenstein, Vormwalder Straße 9, 57271 Hilchenbach

- nachfolgend Land genannt -

und

1. Herrn / Frau.....,
wohnhaft in.....

2. Herrn / Frau.....,
wohnhaft in.....

- nachfolgend Pirschbezirksinhaber genannt –

wird folgender Jagderlaubnisvertrag abgeschlossen:

Präambel

Die Jagd im Landesbetrieb Wald und Holz NRW dient der vorbildlichen Anpassung der Wildbestände an die Biotopkapazität der Wälder unter Berücksichtigung ökologischer und wildbiologischer Erkenntnisse sowie Belangen des Tierschutzes. Oberstes Ziel ist die Schaffung und der Erhalt eines multifunktionalen, den standörtlichen Gegebenheiten angepassten, klimaplastischen Waldbestandes der sich selbst verjüngt und einen gesunden, artenreichen und in seiner Dichte für den Lebensraum verträglichen Wildbestand beherbergt. Der Pächter verpflichtet sich, einen an den Zielsetzungen orientierten Wildbestand herzustellen und zu erhalten. Die Erreichung dieses Zieles ist vorrangig erkennbar am Zustand und der Entwicklung der Wald- insbesondere der Baum-Vegetation.

§ 1

Der Pirschbezirksinhaber erhält im Rahmen der Zuweisung eines Pirschbezirkes die Erlaubnis, in der Zeit vom **01.04.2023 bis 31.01.2024** im Bereich des Regionalforstamtes Siegen-Wittgenstein im Forstbetriebsbezirk Elberndorf die Jagd im Pirschbezirk **Riemer Bruch** ohne Führung auszuüben, soweit dieser Erlaubnisvertrag mitgeführt wird.

Der Pirschbezirk umfasst die Abteilungen: 81 tlw., 86, 89, 90, 91 und 92 tlw.

Der Pirschbezirk **Riemer Bruch** hat eine Größe von **77,84 HA**.



§ 2

Die Erlaubnis

- gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Jahresjagdschein und
- gilt nur für die Einzeljagd und ist nicht übertragbar und
- kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verstößen gegen jagdrechtliche Bestimmungen und die „Allgemeinen Bestimmungen für Inhaber/innen der Jagderlaubnis“ (siehe Anlage) widerrufen werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Entgeltes besteht nicht.

§ 3

Folgendes Wild ist ohne zusätzliches Abschussentgelt freigegeben:

- 1 Stück Kahlwild bzw. 1 Kalb mit zugehörigem Alttier; *
- 4 Rehböcke ohne Klassifizierung
- 5 Stück weibliches Rehwild/Kitze beiderlei Geschlechts (Insgesamt sind die Vorgaben beim Rehwild, als Mindestabschuss anzusehen, zusätzliches Rehwild kann auf Antrag freigegeben werden)
- Schwarzwild alles (auch reife Keiler). Dabei ist die LJZeit-VO NRW strikt zu beachten. Hiernach darf die Jagd auf Schwarzwild – außer führende Bachen mit Frischlingen unter 25 kg – das ganze Jahr ausgeübt werden und zwar in Abhängigkeit der ASP-Regularien.
- Sonstiges Wild: Waschbär, **kein** Fuchs, Dachs, Wildkatze!

* Nachbeantragung im Rahmen der Rotwild-Hegegemeinschaft möglich

Folgendes Wild ist mit zusätzlichem Abschussentgelt freigegeben:

- 1 Rothirsch Klasse III mit gesonderter Entgeltberechnung im Rahmen der Rotwild-Hegegemeinschaft*

*Nachbeantragung im Rahmen der Rotwild-Hegegemeinschaft möglich.

Zusätzliche Abschussfreigaben im laufenden Jagdjahr sind möglich (siehe hierzu Nr. 17 der „Allgemeinen Bestimmungen für Inhaber/innen der Jagderlaubnis“ sowie § 4 a).

§ 4

Für die Jagderlaubnis ist folgender Grundpreis zu entrichten:

a) Ein Grundpreis von 25,00 €/ha;
ergibt bei einer Fläche von 77,84 ha insgesamt 1.946,00 €
zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 19 % in Höhe von 369,74 €
ergibt die Gesamtsumme von: **2.315,74 €.**

Im Grundpreis inbegriffen sind die entgeltliche Jagderlaubnis und der Jagdbetriebskostenbeitrag (ggf. außer dem Preiszuschlag zu § 4 b) sowie der Wert des Wildbrets im Rahmen der Freigaben nach § 3. Bei allen auf Antrag zusätzlich erlegten Stücken Rotwild verbleibt das Wildbret beim Land und kann auf Wunsch zu Marktpreisen übernommen werden.

Bei schlechten Schüssen muss das Wildbret zum Marktpreis übernommen werden.



b) Für zusätzlich freigegebene und zur Strecke gebrachte Rothirsche wird ein Abschussentgelt in Höhe des Jagdbetriebskostenbeitrages ohne Grundbetrag entsprechend den Bestimmungen des geltenden „Merkblatt für Jagdgäste in den Verwaltungsjagden des Landesbetriebes Wald und Holz NRW“ zusätzlich berechnet.

c) Für Fehlabschüsse bei Rot- und Schwarzwild wird das doppelte Abschussentgelt der tatsächlich erlegten Klasse erhoben.

Die Abschussentgelte zu 2b) und c) werden gesondert in Rechnung gestellt.

Der Grundpreis zu § 4 a) ist spätestens bis zum 01. April mit dem

Verwendungszweck: „

“

auf das Konto des Landesbetriebes Wald und Holz NRW bei der HELABA, Konto 4 011 912, BLZ 300 500 00, IBAN DE10 3005 0000 0004 0119 12, BIC/SWIFT: WELA DE DD, zu zahlen.

Bei Zahlungsverzug sind vom Fälligkeitstag an ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5 v.H. über dem zum Zeitpunkt des Verzugseintritts bekannt gegebenen jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches an das Land zu entrichten, unbeschadet des Rechts des Landes einen nachweisbaren höheren Schaden ersetzt zu verlangen.

§ 5

Das Land Nordrhein-Westfalen und seine Bediensteten haften nicht für Schäden, die dem Pirschbezirkseinhaber im Zusammenhang mit der Jagdausübung entstehen.

§ 6

Der Pirschbezirkseinhaber haftet für Schäden, die Dritten (auch Angehörigen der Landesforstverwaltung) im Zusammenhang mit seiner Jagdausübung entstehen und stellt das Land von allen Ansprüchen Dritter einschließlich eventueller Prozesskosten frei.

§ 7

Der Pirschbezirkseinhaber erklärt ausdrücklich, dass er die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Bestimmungen für Pirschbezirkseinhaber“ durch seine Unterschrift anerkennt. Des Weiteren erklärt er ausdrücklich, dass er weder Jagdausübungsberechtigter noch Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis ist.

§ 8

Im Rahmen der Jagdausübung erteilt das Regionalforstamt dem Pirschbezirkseinhaber mit der Aushändigung der Jagderlaubnis die Berechtigung zur Benutzung forsteigener Straßen und Wege im erforderlichen Umfang (Fahrerlaubnis).

Der Pirschbezirkseinhaber nutzt sein PKW nur im unbedingt notwendigen Umfang zum Erreichen seines Pirschbezirkes und zum Bergen von Wild. Pirschfahrten sind ausgeschlossen.



§ 9

Gemäß § 12 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes (LJG-NW) unterliegt die entgeltliche Erteilung einer Jagderlaubnis den Bestimmungen der §§ 12 und 13 des Bundesjagdgesetzes (BJG). Deshalb ist der Pirschbezirkseinhaber gemäß § 12 Abs. 1 BJG verpflichtet, den Abschluss des Jagderlaubnisvertrages der zuständigen Behörde anzuzeigen. Gemäß § 13 Abs. 3 LJG-NW ist der Pirschbezirkseinhaber der Jagderlaubnis verpflichtet, der Unteren Jagdbehörde innerhalb eines Monats nach Abschluss des Jagderlaubnisvertrages unter Vorlage des Vertrages die Größe der Flächen mitzuteilen, auf denen ihm die Ausübung des Jagdrechts zusteht.

§ 10

Der zuständige Revierleiter für den Pirschbezirk ist Herr Matthias Menekes. Soweit dieser im Einzelfall nicht erreichbar sein sollte, steht während der normalen Dienstzeiten das Regionalforstamt Siegen-Wittgenstein, Tel. 02733 8944-0 zur Verfügung.

§ 11

Nach Vertragsabschluss ist ein Rücktritt vom Vertrag nur vor Antritt der Jagdausübung und nach Einwilligung durch das Forstamt gegen Erstattung der Verwaltungskosten in Höhe von pauschal 10 % des Grundpreises zzgl. MwSt. möglich.

§ 12

Das Aufstellen von Wildkameras ist nicht erlaubt.

§ 13

Die Anlage zum Jagderlaubnisvertrag ist Gegenstand dieses Vertrages.

Für das Land,
das Regionalforstamt Siegen-Wittgenstein

Für den Pirschbezirkseinhaber

Ort, Datum

Ort, Datum

Im Auftrag



ANLAGE ZUM JAGDERLAUBNISVERTRAG

Allgemeine Bestimmungen für Pirschbezirksinhaber

1. Bei Vertragsunterzeichnung sind der gültige Jahresjagdschein sowie die unterschriebene Erklärung im Anhang zum „Merkblatt für Jagdgäste in den Verwaltungsjagden des Landesbetriebes Wald und Holz NRW“ vorzulegen.

2. Der Bau und die Unterhaltung der erforderlichen jagdlichen Einrichtungen, deren Benutzung dem Pirschbezirksinhaber gestattet ist, obliegen dem Regionalforstamt. Dem Pirschbezirksinhaber ist es gestattet, in Abstimmung mit dem zuständigen Revierleiter Pirschpfade anzulegen und zu unterhalten und auf eigene Gefahr eigene Ansitzleitern zu verwenden.

Werden Sicherheitsmängel an jagdlichen Einrichtungen festgestellt, so hat der Pirschbezirksinhaber dies dem zuständigen Revierleiter mitzuteilen.

3. Das Regionalforstamt verzichtet im Bereich des Pirschbezirkes auf die Jagdausübung im Rahmen der Einzeljagd. Ausgenommen bleiben der gesetzliche Jagdschutz, der Abschuss kranken Wildes (§ 22a BJG) und Nachsuchen.

Weiterhin kann die Jagd von Forstbediensteten oder deren Beauftragten ab dem 01.12. j. J. im Pirschbezirk ausgeübt werden, wenn bis zu diesem Termin nicht mindestens 2/3 des festgelegten Abschusses erfüllt wurde.

Der Pirschbezirk wird in Waldschutzjagden mit einbezogen. Der Pirschbezirksinhaber wird zur Teilnahme eingeladen. Im Pirschbezirk erlegtes Wild gehört dem Regionalforstamt und wird nicht auf die Freigabe angerechnet.

Der Jagderlaubnisschein kann verlängert werden, wenn die Zielvorgaben des Regionalforstamtes, insbesondere die Abschussvorgaben, erfüllt werden.

4. Auf die Belange der erholungsuchenden Bevölkerung ist bei der Jagdausübung Rücksicht zu nehmen. Beeinträchtigungen der Jagd hierdurch als auch aus dem Forstbetrieb sind zu dulden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Schuss auf Schalenwild aus Sicherheitsgründen nur vom Hochsitz aus erfolgen darf.

5. Die Fallenjagd ist **nicht** gestattet.

6. Dem Pirschbezirksinhaber ist die Kirmung von Schwarzwild nur nach Maßgabe des Forstamtes erlaubt.

7. Verbot der Jagd auf Prädatoren, Ausnahme bei Tierseuchengefahr nur nach vorheriger Genehmigung durch den Verpächter.

8. Der Abschuss von Schalenwild ist der zuständigen Revierleitung unverzüglich, d.h. am Erlegungstag, telefonisch oder per SMS unter Angabe des Erlegungsortes und Erlegungszeitpunktes mitzuteilen. Die Vorzeigung erfolgt entweder direkt im Anschluss oder wird in Absprache mit der Revierleitung terminlich vereinbart. Sofern die Revierleitung nicht erreichbar oder die Vorzeigung aus gegebenen Gründen nicht möglich sein sollte, kann der körperliche Nachweis in Form einer Fotodokumentation erfolgen, die der Revierleitung spätestens am Folgetag zuzuleiten ist.

Der photographische Nachweis des Schalenwildabschlusses ist durch mindestens zwei Fotos zu erbringen. Diese müssen das erlegte Wild per aussagekräftigem Bildausschnitt am Erlegungsort sowie in Nahaufnahme das erlegte Stück zeigen, wobei Wildart, Geschlecht



und Altersklasse erkennbar sein müssen. Neben dem Erlegeger sind diese Angaben bei der Versendung der Bilder auch schriftlich mitzuteilen.

9. Das vom Pirschbezirkseinhaber erlegte Schalenwild wird diesem nach dem Vorzeigen (Ziffer 8.) zur eigenen Verwertung übereignet.

10. Wird vom Pirschbezirkseinhaber ein Stück Wild krank geschossen, das bei der Nachsuche außerhalb eines forstfiskalischen Verwaltungsjagdbezirkes zur Strecke kommt, so wird dies auf den freigegebenen Abschuss angerechnet. In diesem Falle besteht kein Anspruch auf Übereignung des Wildbrets.

11. Der Revierleiter ist unverzüglich von der Notwendigkeit einer Nachsuche zu unterrichten und veranlasst die Nachsuche. Die Weisungen des Revierleiters sind zu beachten. Der Pirschbezirkseinhaber ist grundsätzlich verpflichtet, an der Nachsuche teilzunehmen.

12. Jeder Kugelschuss ist unverzüglich dem Revierleiter zu melden. Dieser entscheidet über die weitere Verfahrensweise.

13. Die Trophäen sind auf Kosten des Pirschbezirkseinhabers entsprechend den rechtlichen Vorgaben bzw. den Anordnungen der Unteren Jagdbehörde auf Hegeschauen vorzuzeigen. Näheres ist mit dem zuständigen Revierleiter abzustimmen.

14. Der Pirschbezirkseinhaber wird durch das Regionalforstamt in den Pirschbezirk eingewiesen. Die jagdlichen Einrichtungen werden vorgezeigt. Ein Anspruch auf jagdliche Nutzbarkeit besteht nicht. Der Pirschbezirkseinhaber erhält eine Karte mit den Grenzen des Pirschbezirkes und dem Standort der jagdlichen Einrichtungen, eine Pirschbezirksbeschreibung sowie ein „Merkblatt für Jagdgäste in den Verwaltungsjagden des Landesbetriebes Wald und Holz NRW“.

15. Auf die rechtlichen Folgen im Zusammenhang mit der Erlegung nicht freigegebenen Wildes (Wilderei) wird hingewiesen. Erlegt der Pirschbezirkseinhaber ein nicht freigegebenes Stück Wild, wird unbeschadet strafrechtlicher Konsequenzen der für dieses Stück festgesetzte Jagdbetriebskostenbeitrag gemäß Merkblatt für Jagdgäste erhoben. Das Regionalforstamt kann verlangen, dass er/sie das Wildbret nach der Preisliste des Regionalforstamtes übernimmt. Anspruch auf die Trophäe besteht nicht.

16. Der Inhaber der Jagderlaubnis legt dem zuständigen Forstbetriebsbeamten zu folgenden Terminen eine Streckenmeldung über alle im Pirschbezirk zur Strecke gekommenen Wildes vor:

1. Zum 01.11. jeden Jahres
2. Zum 31.01. jeden Jahres (Ende der Jagderlaubnis).

Die Streckenmeldung zum Ende der Jagderlaubnis versteht sich als Gesamtstreckenmeldung des Jagdjahres.

17. **Zusätzliche Abschussfreigaben** sind auf Antrag des Pirschbezirkseinhabers möglich. Das Wildbret von zusätzlich freigegebenem Schalenwild kann nach der Preisliste des Regionalforstamtes übernommen werden. Bei schlechten Schüssen muss das Wildbret vom Pirschbezirkseinhaber übernommen werden. Bei Trophäenträgern ist zusätzlich der Jagdbetriebskostenbeitrag ohne Grundbetrag zu zahlen.